

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



AUFSÄTZE

DAS AMT DES SCHIEDSMANNS IN VERGANGENHEIT UND ZUKUNFT

Von Oberstadtdirektor Herbert Wach, Iserlohn

Auszugsweise Wiedergabe des Vortrages, den der Verfasser zur Eröffnung des 125. Lehrganges des BDS am 7. 3. 1968 in Iserlohn gehalten hat.

Jeder, der sich nicht häufig mit dem Amte des Schs. befasst — und das sind die meisten unserer Mitbürger —, wird zunächst fragen, ob dieser Einrichtung staatlicher Rechtspflege eine so große Bedeutung zuzumessen ist, dass ihm ein Vortrag mit diesem Thema gewidmet wird. Die Rückschau ist allerdings nicht nur wegen dieses Lehrganges gerechtfertigt, sondern insbesondere aus der Tatsache, dass das „Institut der Schiedsmänner“ im Oktober des letzten Jahres 140 Jahre alt gewesen ist, wenn man einen Vorläufer von 1817—1825 mitrechnet, sogar 150 Jahre alt. Dieses Faktum, weithin nicht bekannt, sollte allein schon Grund genug sein, einmal darüber nachzudenken, dass es heute noch eine Einrichtung in unseren Gemeinwesen gibt, die ihre Existenz eine so lange Zeit durch die Wirren des 19. und 20. Jahrhunderts ohne wesentliche Änderungen ihrer Grundkonzeption behauptet hat.

Grundlage im engeren Sinne ist heute noch immer die am 1. Oktober 1879 in ganz Preußen in Kraft getretene Preuß. Schiedsmannsordnung, eine Verfahrensordnung, deren materielle Straftatbestände der § 380 der StPO in seiner jeweils geltenden Fassung ihr zuweist. Die StPO von 1879 schrieb lediglich hinsichtlich der Beleidigungen zwingend vor, dass der Verletzte vor Erhebung der Privatklage die Sühne erfolglos versucht haben musste, es fehlten also s. Zt. die übrigen fünf strafrechtlichen Tatbestände des jetzigen § 380 StPO. Allerdings war schon damals der Sühneversuch vor dem Schm. freiwillig möglich vor der gerichtlichen Verfolgung von Körperverletzungen sowie in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eine wesentliche Erweiterung der sühnepflichtigen Delikte erfuhr die SchO erst durch eine RechtsVO vom März 1924, wonach Hausfriedensbruch, leichte vorsätzliche und alle fahrlässigen Körperverletzungen, Bedrohung mit einem Verbrechen, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse einbezogen wurden. Nach dem 2. Weltkrieg und mit der Auflösung des Staates Preußen ging die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich des Sühneverfahrens auf die elf Länder der Bundesrepublik über. Gern. Art. 74 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) gehört das Strafrecht — und dazu rechnet auch die StPO und damit jedes Gesetz zur Ordnung des Sühneverfahrens — zur sog. konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Da der Bund hinsichtlich des Sühneverfahrens vor dem Schiedsmann sein vorrangiges Recht zur Gesetzgebung bisher nicht ausgeübt hat, besteht insoweit ständig eine gewisse Gefahr der Rechtszersplitterung. Bis heute ist sie mit viel Anstrengungen — nicht zuletzt des BDS — und durch dankenswerte Einsicht der Länderregierungen abgewendet worden. Sowohl das Hess SchG vom 12. 10. 1953 als auch das BerlSchG vom 31. 5. 1965 haben sich erfreulicherweise in Inhalt und Aufbau an die bewährte Konzeption der früheren Preuß. SchO gehalten. Jedoch versucht das Land Niedersachsen seit 1953, das Institut des Schs. in einem unvertretbaren Maße gesetzlich umzubauen, zum Glück bisher erfolglos.

In jüngster Zeit befasst sich wiederum ein Land der Bundesrepublik mit dem Entwurf eines Änderungsgesetzes zur SchO in der wohlwollenden Absicht, eine Art Mustergesetzentwurf für die sieben Länder des ehem. preußischen Rechtsgebietes zu erarbeiten, um die sachlich notwendige Rechtseinheit zu wahren. Lediglich einige, u. a. aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung nach dem 2. Weltkrieg geborene Änderungen sollen aufgenommen werden. Solange eine Bundesschiedsmannsordnung nicht erreicht werden kann, ist die freiwillige Abstimmung der Länder untereinander die einzige Möglichkeit zur Erhaltung der Rechtseinheit. dass dies möglich ist, beweist das rechtskonforme Verhalten der Länder auf anderen Gebieten, z. B. nach dem Musterentwurf für die Landesstraßengesetze.

Lediglich ein Bundesgesetz nach dem Kriege hat (mittelbar) in das Sühneverfahren vor dem Schm. rechtsgestaltend eingegriffen: Nach der Bundesrechtsanwaltsordnung von 1959 kann der Schm. einen im Termin als Beistand anwesenden Rechtsanwalt nicht mehr von der Teilnahme ausschließen, wie er es mit allen anderen Beiständen nach pflichtgemäßem Ermessen grundsätzlich tun darf. Die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, die im Verhältnis zu den übrigen Kosten des Verfahrens höhere Entgelte für den Anwalt zulässt, hat zwar de facto das Sühneverfahren beeinflusst, jedoch nicht in dem anfänglich befürchteten Umfang. Das Verfahren vor dem Schm. ist nach wie vor das mit dem kostenbilligsten Ausgleich zwischen streitenden Parteien.

Dagegen haben die höchsten Gerichte durch einige Entscheidungen Einfluss auf das Sühneverfahren vor dem Schm. genommen. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 29. 7. 1959 (SchsZtg. S. 145) mit normativer Kraft festgestellt, dass entsprechend dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau die gesetzliche Vertretung minderjähriger ehelicher Kinder grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zusteht, also ein Recht zur Ausübung der gesamten Hand ist, so dass beide Vertreter im Sühnetermin anwesend sein und bei einem Vergleich

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ihres Kindes mitwirken müssen. Da auch die wechselseitige Bevollmächtigung von Elternteilen durch 5 18 SchO ausgeschlossen ist (ausgenommen im Land Berlin), besteht seitdem ein Bedürfnis der Praxis, insoweit die Bevollmächtigung und damit die persönlich beschränkte Vertretung im Verfahren gesetzlich zuzulassen. Diesem Bedürfnis will auch der oben erwähnte Musterentwurf entsprechen.

Von grundsätzlicher Bedeutung war auch das Urteil des BGH vom 11. 12. 1961 (SchsZtg. 1962, S. 49), wonach für eine Amtspflichtverletzung des Schs. der Staat (Landesjustizfiskus) und nicht etwa die Gemeinde einzustehen hat. In dieser Entscheidung ist der Schrn. ausdrücklich als ein „Organ der Rechtspflege“ bezeichnet und seine Zugehörigkeit zur staatlichen Justizverwaltung festgestellt worden.

Die durch das Urteil des BVerwG. vom 14. 2. 1964 (SchsZtg. S. 119) entstandene Unruhe unter den Schrn. wegen der festgestellten grundsätzlichen Verpflichtung der Aufsichtsrichter zur Erteilung der Aussagegenehmigung, wenn eine Partei im Sühneverfahren vor dem Schrn. beleidigt wurde, will der o. e. Musterentwurf dadurch beheben, dass er der Amtsverschwiegenheit des Schs. durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift den Vorrang vor der Aussageverpflichtung einräumen will, eine begrüßenswerte Maßnahme, um die bisherige Erfolgsquote der vergleichsweise Erledigung der Streitsachen im vorgerichtlichen Raum zu sichern.

Die jüngste Unsicherheit der Schrn., entstanden aus der in der Literatur umstrittenen Frage, ob auch sie verpflichtet seien, gern. § 136 Abs. 1 StPO n. F. den Beschuldigten auf sein Aussageverweigerungsrecht zu Beginn des Termins hinzuweisen, ist wenigstens für Schrn. im Lande Nordrh.-Westf. durch Erlass des Justizministers vom 2. 1. 1967 (SchsZtg. S. 51) einstweilen dadurch beseitigt, dass er eine solche Belehrungspflicht zu Lasten der Schrn. nicht annimmt, woraus folgt, dass hier ein Schrn. nicht amtspflichtwidrig handelt, der den Beschuldigten nicht auf dessen (strafprozessuales) Schweigerecht hinweist. —

Die Erfolge der deutschen Schrn. sind aus den langjährig veröffentlichten Geschäftsübersichten bekannt, vgl. zuletzt SchsZtg. 1967 S. 116 f. Die dort ausgewiesenen Erfolgsquoten in Strafsachen von rd. 56 0/0 erhöhen sich in der Auswirkung der Sühneverhandlung auf rd. 80 0/0, weil nur 20% der anfänglichen Streitsachen dem Privatklagerichter eingereicht werden; von rd. 50 000 Strafsachen sühnepflichtiger Art verhandelt er nur rd. 10 000 Sachen (in 7 Ländern der BRep.). Es mag jeder selbst überschlägig errechnen, welche Sach- und welche Personalkosten unsere öffentlichen Haushalte zusätzlich belasten würden, wenn die Justiz für 40 000 weitere Privatklegesachen allein in diesen Ländern Räume und Richter zur Verfügung stellen müsste.

Ebenso wichtig wie diese Ersparnis ist aber die sozialetische Bedeutung des Sühneverfahrens vor dem Schrn. Im anglo-amerikanischen Rechtskreis hat man

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



schon viel früher als bei uns erkannt, dass das jurisdiktionelle Verfahren zwar notwendig, aber nicht immer das beste Mittel zur Befriedigung der Bevölkerung ist. In England setzte der König bereits i. J. 1360 Friedensrichter (justices of the peace) ein, die, ursprünglich Wächter für den Landfrieden, aber nach und nach zur Rechtsprechung herangezogen, heute in Strafsachen in kleinerem Umfang Entscheidungsbefugnisse haben und deshalb allerdings mit dem deutschen Schm. nicht echt vergleichbar sind. In den USA werden seit Gründung einer entsprechenden Institution Friedensrichter nicht ernannt, sondern wie bei uns vom Volke gewählt.

Die langjährigen Erfolge der deutschen Schr. auf einem Teilgebiet des Strafrechts haben zu allen Zeiten interessierte Kreise dazu angeregt, zu überlegen, wie man den Aufgabenkatalog des Schs. sinnvoll erweitern könnte, um auch in anderen Bereichen einen für den einzelnen und für die Gemeinschaft billigen Ausgleich in Rechtsstreitigkeiten mit geringer Allgemeinbedeutung zu erreichen. Der Herr Bundesjustizminister hat erst kürzlich in einem Vortrag in Iserlohn herausgestellt, dass die rd. 12 000 Richter in der Bundesrepublik mit ihren in der Rechtsqualität stets schwieriger werdenden Aufgaben nicht mehr zeitgerecht fertig werden; er erwäge deshalb, z. B. für typisch wiederkehrende Verkehrsdelikte, die die Richter stark belasteten, elektronische Datenverarbeitungsmaschinen einzuschalten. Auch die rechtsprechende Gewalt sucht also nach einem Ausweg zur schnelleren und wirksameren Regelung von Unrechtstatbeständen in unserer modernen Gesellschaft. Dem Gedanken der automatisierten Rechtsprechung steht allerdings der Verfassungsgrundsatz des Art. 92 GG gegenüber, wonach die rechtsprechende Gewalt allein Richtern, also nicht anderen Personen oder gar Maschinen anvertraut werden darf. Mit der Verfassung im Einklang stünde dagegen mein Vorschlag, die Kataloge für Privatklagen in § 374 und für die Sühnepflicht in § 380 StPO um die Delikte zu erweitern, die heute noch formal als Officialdelikte dem Legalitätsprinzip des Staatsanwaltes unterstellt sind, an deren Verfolgung jedoch die Allgemeinheit nicht, jedenfalls nicht mehr das Interesse hat, das sie in früheren Zeiten zu haben schien. Die Änderung der StPO ist Sache des Bundes. Hinsichtlich der Verkehrsdelikte wäre es einer Überlegung wert, ob man einen Teil von ihnen, nämlich diejenigen, bei denen die Schuld des Täters und der Schaden gering sind, bundesgesetzlich zu sühnepflichtigen Privatklagedelikten machen könnte mit der Folge, dass der Schm. angerufen werden müsste, bevor die strafrechtliche Klage erhoben werden darf. Das Amt des Schs. wäre jedenfalls noch aufnahmebereit. Die angeregte Trennung nach der Schwere des Deliktes kennt das geltende Recht schon auf dem Gebiet der Körperverletzung (s. § 380 StPO und § 33 SchO). Die beabsichtigte Zuordnung zur Polizei als Institut der Exekutive hat zu Recht deren Widerstand herausgefordert, die angestrebte Übertragung der Ahndung von kleineren Verkehrsdelikten auf die

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



kommunalen Ordnungsbehörden wäre dort nicht nur systemwidrig, sondern würde diesen eine Aufgabenvermehrung bringen, die zu Personalkostensteigerungen führen müsste; für die Kommunen wäre eine solche zusätzliche Belastung einfach nicht mehr tragbar.

Hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die von 31 04 aller beim Schm. anhängig gewordenen Sachen i. J. 1880 auf ganze 2,4 0/o i. J. 1965 zurückgegangen sind, sollte man ebenfalls aus ökonomischen Gründen wie wegen der faktischen Überlastung und Verstopfung des Zivilrechtsweges nach Auswegen auf dem Boden des Rechtsstaates suchen. Auch hier sollte man endlich den Mut haben, die vermögensrechtlichen Sachen mit einem noch zu bestimmenden kleinen Streitwert der Sühneverpflichtung des Klägers gesetzlich zu unterstellen, bevor er die Klage erheben darf. Das Amt des Schs. bietet sich als Vergleichsbehörde an. Abschließend darf ich noch auf ein altes, berechtigtes Anliegen der Schr. zurückkommen, nämlich auf den Wunsch nach einer bundeseinheitlichen Regelung des Sühneverfahrens. Es ist keine Absage an den föderalistischen Aufbau der BRep., insbesondere nicht an die Länder, wenn von Zeit zu Zeit daran erinnert wird, dass die Teilung der Befugnis zur Gesetzgebung in eine ausschließliche des Bundes bzw. der Länder einerseits und in eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes und der Länder andererseits nicht nur Vorteile hat. Im Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung, zu dem auch das Strafrecht und damit das Recht des Strafprozesses und seines Vorverfahrens, des Sühneverfahrens vor dem Schm., gehört, hat der Bund leider von seinem Vorrecht nach Art. 72 Abs. 2 GG bisher keinen Gebrauch gemacht. Die Gründe für diese Zurückhaltung sind nach den Beobachtungen offenkundig. Die Sorgen der Länder sind jedoch — jedenfalls für das Gebiet des Sühneverfahrens — unbegründet. Es ist einfach nicht einzusehen, dass der Bund den Strafprozess als solchen „neidlos“ in allen Bundesländern einheitlich regeln darf und geregelt hat, dagegen das in 5 380 StPO fixierte Gebot zur Inanspruchnahme einer Vergleichsbehörde vor Erhebung der Privatklage auszufüllen einer unterschiedlichen Landesgesetzgebung überlassen bleiben muss. Kein Bundesland verlöre von seinem Ansehen, wenn es dieses kleine, aber so nutzbringende Gebiet des Strafrechtes dem Bunde zur einheitlichen Regelung überlassen würde. Die z. Z. laufende Strafrechtsreform bietet sich insoweit von selbst an. Es ist kein sachliches Bedürfnis erkennbar, auch nur die Möglichkeit unterschiedlicher landesgesetzlicher Regelungen einzuräumen. Eine Bundesschiedsmannsordnung hätte aber den Vorteil, die bewährte Einrichtung auch in den Ländern Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern einzuführen, die den Sühnevernach 5 380 StPO Verwaltungsbeamten übertragen haben, die nachweislich und verständlicherweise nicht die Erfolgsquoten erzielen wie die Schr. Mit diesem Vortrag habe ich versucht, in einer zeitlich großräumigen Skizze eine

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Einrichtung des Gemeinwesens Staat einmal in den Vordergrund zu stellen, die in der Öffentlichkeit, wie viele andere Einrichtungen mit nicht geringer sozialetischer Bedeutung, im ausgefüllten Leben des Alltags wenig beachtet wird. Das mindert allerdings den Wert der Einrichtung nicht. Ich glaube aber, dass auch und gerade in einer Demokratie man sich einmal außerhalb der hohen Politik einige Gedanken machen sollte, welche sonstigen Einrichtungen und Kräfte unser Zusammenleben regeln und insbesondere, welche Menschen in aller Stille uns Hilfe leisten, uns den Frieden in uns selbst vermitteln und wieder geben. Wenn wir alle im täglichen Leben, bei Meinungsverschiedenheiten oder gar bei Streit mehr an den Mitmenschen als an uns selbst denken, wenn wir helfen und uns helfen lassen, werden wir besser zusammen leben in einer Welt, deren Friede so fragwürdig geworden ist. Im großen wie im kleinen, in der Politik wie im Verhältnis zum Nachbarn sind wir alle aufgerufen, mehr als bisher dem ungeschriebenen Auftrag zu folgen, den unsere Schr. übernommen haben: „Schlichten ist besser als richten!“

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.